

An
alle Schulen der Sekundarstufe

Wien, 2. September 2021

Ansuchen um Freistellung vom Pflichtgegenstand Bewegung und Sport für Leistungssportler/innen

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor!

Um Schülerinnen und Schülern eine leistungssportliche Tätigkeit zur Zeit des stundenplanmäßigen Unterrichts zu ermöglichen, teilt das Fachinspektorat für Bewegungserziehung und Sport folgende Grundsätze mit:

1. Die Lehrpläne für Bewegung und Sport fordern eine vielseitige Ausbildung und betonen neben den motorischen auch kognitive und sozial-affektive Lern- und Handlungsziele. Der Unterricht hat nicht nur leistungsorientierte Perspektiven im Rahmen der Fachkompetenz, sondern auch Kompetenzbereiche zur Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, in den Lehrplänen der Sekundarstufe I Bewegungshandlungen zu den Bereichen Spiel, Gestaltung und Darstellung, Gesundheit und Erlebnis zum Inhalt.
2. § 11 (6) Schulunterrichtsgesetz sieht eine Befreiung aus einem Pflichtgegenstand nur bei Vorliegen von gesundheitlichen Gründen vor.

Um dennoch Schülerinnen und Schülern eine leistungssportliche Tätigkeit mit hoher Trainingsbelastung zu ermöglichen, wird – auch in Anlehnung an den Grundsatzterlass zur Begabtenförderung (RS 16/2009) – ausschließlich für diese Gruppe eine Sonderregelung angeboten, die eine **Reduktion der Unterrichtsteilnahme in Bewegung und Sport um höchstens 50% pro Semester** vorsieht.

Voraussetzungen für diese Sonderregelung:

- ◆ Selbst nach Ausschöpfung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten (z.B. Zuteilung zum Unterricht in einer anderen Klasse, Blockung von Stunden) kann keine schulinterne Möglichkeit gefunden werden, die eine regelmäßige Trainingsteilnahme ermöglicht.
- ◆ Eine gesicherte Beurteilung der Schülerin / des Schüler in Bewegung und Sport muss gewährleistet sein. Daher ist das Einverständnis der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers mit der Sonderregelung erforderlich.
- ◆ Nachweisliche Erfolge der Schülerin / des Schülers im Jugendleistungssport zumindest auf Landesebene sowie die regelmäßige Teilnahme am Vereinstraining sind durch Vorlage einer Bestätigung des Vereins / Fachverbandes nachzuweisen.

- ◆ Ansuchen der Erziehungsberechtigten gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus Bewegung und Sport bis zum Höchstausmaß von 50% des gesamten Stundenausmaßes eines Semesters. Das Ansuchen muss an die Direktion der Schule gerichtet sein.

Die Entscheidung über das Ansuchen wird von der Direktion getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Sonderregelung nicht um eine Befreiung, sondern um die Erlaubnis zum Fernbleiben im Sinn des § 45 (1) und (4) SchUG handelt und die außerschulische leistungssportliche Tätigkeit den Leistungsaspekten des Lehrplans „angerechnet“ wird. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen erbracht werden. Für andere als die oben genannten leistungssportlichen Tätigkeiten wie etwa zusätzliche außerschulische Ausbildungen (z.B. im künstlerisch–musikalischen Bereich) kann diese Regelung daher nicht angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen